

## Verordnung über das Abfallende von Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott

Der Rat der Europäischen Union hat am 31. März 2011 die Verordnung über das Abfallende von Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrotten (VO 5121/11) angenommen, mit der Kriterien bestimmt werden, wann bestimmte Arten von Schrott nicht mehr als Abfall anzusehen sind.

Der Inhalt der Verordnung stützt sich auf *Richtlinie 2008/98/EG* vom 19.11.2008, die den rechtlichen Rahmen für die Abfallgesetzgebung der EU-Mitgliedsländer (fünfstufige Hierarchie: Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwendungstypen wie zum Beispiel energetische Verwertung und Beseitigung) festlegt.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird nach der vorliegenden Verordnung bei der Übertragung vom Erzeuger an einen anderen Besitzer **Eisen- und Stahlschrott** nicht mehr als Abfall angesehen. Die wesentlichsten Voraussetzungen beinhalten:

### Kriterien für dem Verwertungsverfahren zugeführten Abfall:

1. Dem Verfahren darf nur Abfall zugeführt werden, der *verwertbares Eisen* oder *verwertbaren Stahl* enthält;
2. *Gefährliche Abfälle* dürfen der Verwertung nicht zugeführt werden (außer nachweisliche Anwendung der in Anhang I Abschnitt 3 genannten Verfahren und Techniken zur Beseitigung aller gefahrenrelevanten Eigenschaften);
3. Folgender Abfall darf nicht der Verwertung zugeführt werden:
  - a) *Feil- und Drehspäne*, die Flüssigkeiten wie Öl oder Ölemulsionen enthalten und
  - b) *Fässer und Behälter*, ausgenommen die Ausstattung von Altfahrzeugen, die Öl oder Farben enthalten oder enthalten haben.

### Behandlungsverfahren und –techniken für der Verwertung zugeführten Eisen- und Stahlschrott:

4. *Aussonderung* und *Trennung* von Eisen- oder Stahlschrott an der Quelle oder bei der Sammlung bzw. spezielle Behandlung des zugeführten Abfalls (Trennung von Eisen- und Stahlschrott von der Nichtmetall und Nichteisen-Fraktion).
5. *Abschluss* sämtlicher mechanischer Behandlungen (Zerkleinern, Zerschneiden, Schreddern oder Granulieren, Sortieren, Trennen, Reinigen, Dekontaminieren, Leeren), die zur Vorbereitung von Schrott für die direkte Zuführung zur Endverwendung in Stahlwerken und Gießereien erforderlich sind.
6. Spezielle Anforderungen an Abfall, der *gefährliche Bestandteile* enthält:
  - a) Zuzuführende Stoffe aus *Elektro- oder Elektronikaltgeräten* oder aus Altfahrzeugen müssen allen Behandlungen gemäß Art. 6 RL 2002/95/EG sowie gemäß Art. 6 RL 2000/53/EG unterzogen worden sein.
  - b) Auffangen von *Fluorchlorkohlenwasserstoffen* in Altgeräten nach einem von den zuständigen Behörden genehmigten Verfahren.
  - c) Entmantelung und Zerkleinerung von *Kabeln* (besondere Techniken bei der Entfernung von Kabeln mit organischen Isolierungen).
  - d) Entleerung und Reinigung von *Fässern und Behältern*.
  - e) Befolgung des von der Behörde genehmigten Verfahrens bei der Entfernung *gefährlicher Stoffe* (keine Aufzählung unter Buchstabe a) in Abfall.

### Qualität des beim Verwertungsverfahren gewonnenen Schrotts:

7. *Sortierung von Schrott* entsprechend einer Kundenvorgabe, einer Vorgabe der Industrie oder einer Norm für die Direktverwendung bei der Produktion von Metallen oder Metallgegenständen in Stahlwerken oder Gießereien.
8. Der Gesamtanteil von *Verunreinigungen* (Schutt) beträgt höchstens 2 Gewichtshundertteile. Verunreinigungen sind:
  - (1) *Nichteisenmetalle* (Legierungsbestandteile in Eisenmetallsubstraten sind ausgeschlossen) und nichtmetallische Stoffe wie Erde, Staub, Isolierungen und Glas;
  - (2) *brennbare nichtmetallische Stoffe* wie Gummi, Kunststoff, Gewebe, Holz und andere chemische oder organische Substanzen;
  - (3) größere Teile (Ziegelsteingröße), die nicht elektrizitätsleitend sind, wie Reifen, mit Zement gefüllte Rohre, Holz oder Beton;
  - (4) *Rückstände* aus der Stahlschmelze, aus dem Erhitzen, dem Zurichten (einschließlich Flammstrahlen), dem Schleifen, Sägen, Schweißen und Brennschneiden, wie Schlacke, Walzunder, Filterstaub, Schleifstaub und Schlamm.
9. Schrott hat frei von übermäßigem *Eisenoxid* in jeglicher Form, mit Ausnahme typischer Mengen zu sein, die durch Außenlagerung von aufbereitetem Schrott unter normalen atmosphärischen Bedingungen entsteht.
10. Schrott hat frei zu sein von *sichtbarem Öl, Ölemulsionen, Schmiermitteln oder Fett*, ausgenommen unbedeutende Mengen, die nicht auslaufen.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird bei der Übertragung vom Erzeuger an einen anderen Besitzer **Aluminiumschrott** nicht mehr als Abfall angesehen. Die wesentlichsten Voraussetzungen beinhalten:

### Kriterien für dem Verwertungsverfahren zugeführten Abfall:

1. Der Verwertung darf nur Abfall zugeführt werden, der *verwertbares Aluminium oder verwertbare Aluminiumlegierungen* enthält.
2. Keine Zuführung von gefährlichen Abfällen der Verwertung (außer nachweislicher Anwendung der in Abschnitt 3 genannten Verfahren und Techniken zur Beseitigung aller gefahrenrelevanten Eigenschaften).
3. Folgender Abfall darf nicht der Verwertung zugeführt werden:
  - a) *Feil- und Drehspäne*, die Flüssigkeiten wie Öl oder Ölemulsionen enthalten, und
  - b) *Fässer und Behälter* (ausgenommen die Ausstattung von Altfahrzeugen, die Öl oder Farben enthalten oder enthalten haben).

### Behandlungsverfahren und –techniken für der Verwertung zugeführten Aluminiumschrott:

4. *Aussonderung und Trennung* von Aluminiumschrott an der Quelle oder bei der Sammlung bzw. spezielle Behandlung des zugeführten Abfalls (Trennung von Aluminiumschrott von der Nichtmetall und Nichtaluminium-Fraktion).
5. *Abschluss* sämtlicher mechanischer Behandlungen (wie Zerkleinern, Zerschneiden, Schreddern oder Granulieren, Sortieren, Trennen, Reinigen, Dekontaminieren, Leeren), die zur Vorbereitung des Schrotts für die direkte Zuführung zur Endverwendung erforderlich sind.

6. Für Abfall, der *gefährliche Bestandteile* enthält, gelten folgende besondere Anforderungen:
- a) Zuzuführende Stoffe aus Elektro- oder Elektronikaltgeräten und aus Altfahrzeugen müssen allen Behandlungen gemäß Art. 6 RL 2002/95/EG sowie Art. 6 RL 2000/53/EG unterzogen worden sein.
  - b) Auffangen von *Fluorchlorkohlenwasserstoffen* in Altgeräten mit einem von den zuständigen Behörden genehmigten Verfahren.
  - c) Entmantelung und Zerkleinerung von *Kabeln* (besondere Techniken bei der Entfernung von Kabeln mit organischen Isolierungen).
  - d) Entleerung und Reinigung von Fässern und Behältern;
  - e) Befolgung des von der Behörde genehmigten Verfahrens bei der Entfernung *gefährlicher Stoffe* (keine Aufzählung unter Buchstabe a) in Abfall

Qualität des beim Verwertungsverfahren gewonnenen Aluminiumschrotts:

7. *Sortierung* von Schrott entsprechend einer Kundenvorgabe, einer Vorgabe der Industrie oder einer Norm für die Direktverwendung bei der Produktion von Metallen oder Metallgegenständen durch Raffination oder Umschmelzen.
8. Der Gesamtanteil von *Verunreinigungen* beträgt höchstens 5 Gewichtshundertteile bzw. die Metallausbeute beträgt mindestens 90 %. Verunreinigungen sind:
  - a) andere Metalle als Aluminium und Aluminiumlegierungen;
  - b) nichtmetallische Stoffe wie Erde, Staub, Isoliermaterial und Glas;
  - c) brennbare nichtmetallische Stoffe wie Gummi, Kunststoff, Gewebe, Holz und andere chemische oder organische Substanzen;
  - d) größere Teile (Ziegelsteingröße), die nicht elektrizitätsleitend sind, wie Reifen, mit Zement gefüllte Rohre, Holz oder Beton;
  - e) Rückstände aus dem Schmelzen von Aluminium und Aluminiumlegierungen, aus dem Erhitzen, dem Zurichten (einschließlich Flammstrahlen), dem Schleifen, Sägen, Schweißen und Brennschneiden, wie Schlacke, Krätze, Abschaum, Filterstaub, Schleifstaub und Schlamm.
9. Der Schrott hat frei von *PVC* in Form von Beschichtungen, Anstrichen, Kunststoffen zu sein.
10. Der Schrott hat frei von *sichtbarem Öl, Ölemulsionen, Schmiermitteln* oder *Fett* ausgenommen unbedeutende Mengen, die nicht auslaufen, zu sein.
11. Der Schrott hat frei von unter Druck stehenden, geschlossenen oder unzureichend geöffneten Behältern, die in einem Ofen zur Metallgewinnung Explosionen verursachen können, zu sein.

Sowohl bei Verfahren für Eisen- und Stahlschrott, wie auch für Aluminiumschrott gelten gleiche Bestimmungen hinsichtlich der Ausstellung einer Konformitätserklärung und der Einhaltung eines Qualitätsmanagements.

## Konformitätserklärung

1. Der Erzeuger oder Einführer hat für jede Schrottsendung eine Konformitätserklärung mit bestimmten Angaben (Muster in Anhang III) auszustellen:

1. Schrotterzeuger/Schrotteinführer:
Name:
Anschrift:
Kontaktperson:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
2. a) Name oder Code der Schrottkategorie gemäß einer Industrievorgabe oder -norm:
b) gegebenenfalls wichtigste technische Bestimmungen einer Kundenvorgabe (z. B. Zusammensetzung, Größe, Art, Eigenschaften):
3. Die Schrottsendung entspricht der unter Ziffer 2 genannten Industrievorgabe oder -norm
4. Menge der Sendung in Tonnen:
5. Eine Bescheinigung über die Radioaktivitätsprüfung wurde gemäß einzelstaatlichen oder internationalen Vorschriften für die Überwachungs- und Reaktionsverfahren für radioaktiven Schrott ausgestellt
6. Der Schrotterzeuger wendet ein Qualitätsmanagementsystem an, das Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. [nach Annahme der vorliegenden Verordnung deren Nummer einfügen] entspricht und von einem akkreditierten Gutachter oder - bei der Einfuhr von Schrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, in das Zollgebiet der Union - von einem unabhängigen Gutachter überprüft wurde.
7. Die Schrottsendung genügt den in Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. [nach Annahme der vorliegenden Verordnung deren Nummer einfügen] genannten Kriterien.
8. Erklärung des Schrotterzeugers/Schrotteinführers: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.
Name:
Datum:
Unterschrift:

2. *Übergabe* der Konformitätserklärung von Erzeuger oder Einführer an den nächsten Besitzer der Schrottsendung.
3. *Aufbewahrung* einer Abschrift der Konformitätserklärung durch den Erzeuger oder Einführer für mindestens ein Jahr nach Ausstellungszeitpunkt (Vorlage auf Wunsch der zuständigen Behörde)
4. Die *Ausstellung* der Konformitätserklärung kann in *elektronischer Form* erfolgen

## Qualitätsmanagement

1. Für den Erzeuger ist ein Qualitätsmanagement vorgeschrieben, um die Einhaltung der Kriterien für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott nachzuweisen, wonach es nicht mehr als Schrott anzusehen ist.
2. Qualitätsmanagement aufgrund dokumentierter Verfahren
  - a) *Annahmekontrolle* für Abfall, der dem Verwertungsverfahren (Anhang I Abschnitt 2 und Anhang II Abschnitt 2) zugeführt wird
  - b) *Überwachung* der Behandlungsverfahren und –techniken (Anhang I Abschnitt 3.3 und Anhang II Abschnitt 3.3)
  - c) *Überwachung* der Qualität von Schrott, der beim Verwertungsverfahren (Anhang I Abschnitt I und Anhang II Abschnitt I) gewonnen wird
  - d) Wirksamkeit der Überwachung auf Strahlenbelastung (Anhang I Abschnitt 1.5 und Anhang II Abschnitt 1.5)
  - e) *Rückmeldungen* von Kunden zur Einhaltung der Schrottqualität
  - f) *Aufzeichnungen* der Ergebnisse der Qualitätsüberwachung (Buchstaben a bis d)
  - g) *Überarbeitung* und Verbesserung des Qualitätsmanagements
  - h) *Personalschulung*.
3. Besondere *Überwachungsanforderungen* gelten für jedes Kriterium des Qualitätsmanagements (siehe Anhang I und II).
4. Bei Behandlungen von *Schrott mit gefährlichen Bestandteilen* (Anhang I Abschnitt 3.3 und Anhang II 3.3) durch einen früheren Besitzer hat der Erzeuger sicherzustellen, dass der Lieferant ein derartiges Qualitätsmanagement anwendet.
5. *Überprüfung* des Qualitätsmanagements durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle oder einen Umweltgutachter alle drei Jahre
6. Der *Lieferant* hat dem Einführer die Durchführung des Qualitätsmanagementsystems und seine Prüfung durch einen externen Gutachter nachzuweisen.
7. Sicherstellung den zuständigen *Behörden* auf Wunsch den Zugang zum Qualitätsmanagementsystem zu ermöglichen